

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ekin Deligöz, Volker Beck (Köln),
Grietje Bettin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5852 –**

Gemeinsames Sorgerecht nicht verheirateter Eltern

Vorbemerkung der Fragesteller

Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind, haben gemäß § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Möglichkeit, die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben, wenn beide eine Sorgeerklärung abgeben oder sie einander heiraten.

Die derzeitige Sorgerechtsgestaltung erfordert die übereinstimmende Sorgeerklärung beider Elternteile, um sicherzustellen, dass die gemeinsame Sorge nicht gegen den Willen eines Elternteils eintreten kann. Ohne Einverständnis der Mutter gibt es also derzeit kein Sorgerecht für den nicht mit ihr verheirateten Vater.

Im Jahr 2003 erklärte das Bundesverfassungsgericht auf die Klage eines nicht-verheirateten Vaters, der sich in seinem Elternrecht verletzt sah, in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 diese Regelung im Wesentlichen für verfassungsgemäß (1 BvL 20/99 – 1 BvR 933/01). Der Gesetzgeber durfte demnach davon ausgehen, dass eine gegen den Willen eines Elternteils erzwungene gemeinsame Sorge regelmäßig mit mehr Nachteilen als Vorteilen für das Kind verbunden sei. Sie würde die Gefahr in sich bergen, dass von vornherein Konflikte auf dem Rücken des Kindes ausgetragen würden. Das Kindeswohl verlange es, dass das Kind ab seiner Geburt eine Person hat, die für das Kind rechtsverbindlich handeln kann. Angesichts der Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse, in die nichteheliche Kinder hineingeboren werden, sei es verfassungsgemäß, das nichteheliche Kind bei seiner Geburt sorgerechtlich grundsätzlich der Mutter zuzuordnen.

Der Gesetzgeber könne, so das Bundesverfassungsgericht, davon ausgehen, dass in Fällen, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben, die Eltern die nunmehr gesetzlich bestehende Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgetragung in der Regel nutzen und ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern. Für Fälle, in denen sich die Mutter dennoch weigere, eine gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben, sei die Einschätzung vertretbar, dies sei Ausdruck eines Konfliktes zwischen den Eltern, der sich bei einem Streit auch über die gemeinsame Sorge nachteilig auf das Kind auswirke. Der Gesetzgeber habe davon

ausgehen dürfen, dass eine Mutter gerade bei Zusammenleben mit dem Vater sich nur dann dessen Wunsch nach gemeinsamer Sorge verweigere, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe habe, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden.

Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete jedoch den Gesetzgeber ausdrücklich, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahmen auch vor der Wirklichkeit Bestand haben. Stelle sich heraus, dass dies regelmäßig nicht der Fall sei, werde er dafür sorgen müssen, dass Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.

Über die anders gelagerte Frage fehlender Sorgerechtmöglichkeiten für Verantwortungsgemeinschaften leiblicher und nichtleiblicher Elternteile (z. B. Regenbogenfamilien) wird an anderer Stelle nachzudenken sein.

Vor dem Hintergrund der genannten Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts fragen wir die Bundesregierung:

1. Wie viele Kinder wurden seit 1998 (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und getrennt nach alten und neuen Bundesländern) geboren, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren?

Wie viele von diesen Eltern haben nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes geheiratet?

Die Zahl der seit 1998 geborenen Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren, betrug (Quelle: Statistisches Bundesamt):

Lebendgeborene nichtehelich, Eltern unverheiratet

Länder	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Baden-Württemberg	14 837	15 888	16 503	16 883	17 529	17 715	18 029	18 232	nicht verfügbar
Bayern	19 221	20 946	21 606	22 508	23 056	23 253	23 960	24 145	„
Berlin	10 628	11 746	11 952	11 929	12 350	12 543	13 081	13 279	„
Berlin-Ost	4 757	5 352	5 606	–	–	–	–	–	„
Berlin-West	5 871	6 394	6 346	–	–	–	–	–	„
Brandenburg	8 324	9 081	9 435	9 513	9 736	10 193	10 398	10 628	„
Bremen	1 694	1 732	1 758	1 755	1 710	1 782	1 736	1 872	„
Hamburg	4 011	4 277	4 540	4 593	4 666	4 806	4 853	5 189	„
Hessen	9 170	9 938	10 296	10 672	10 849	10 824	11 148	11 587	„
Mecklenburg-Vorpommern	6 280	6 842	7 435	7 470	7 492	7 773	8 078	7 842	„
Niedersachsen	14 042	15 173	15 691	16 102	16 639	16 594	17 372	17 403	„
Nordrhein-Westfalen	26 880	28 798	30 514	31 795	32 483	32 625	33 912	34 869	„
Rheinland-Pfalz	5 533	6 097	6 442	6 410	6 687	6 885	6 867	7 327	„
Saarland	1 575	1 739	1 812	1 789	1 801	1 782	1 956	1 855	„
Sachsen	13 246	14 713	16 101	16 465	16 780	17 693	18 481	18 655	„
Sachsen-Anhalt	8 511	9 349	10 061	10 169	10 196	10 132	10 382	10 684	„

Länder	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Schleswig-Holstein	5 786	6 356	6 780	6 746	6 859	6 772	7 079	6 857	„
Thüringen	7 379	7 959	8 648	9 017	9 128	9 269	9 797	9 698	„
Westliche Länder (ohne Berlin)	102 749	110 944	115 942	119 253	122 279	123 038	126 912	129 336	„
Östliche Länder (ohne Berlin)	43 740	47 944	51 680	52 634	53 332	55 060	57 136	57 507	„
Deutschland	157 117	170 634	179 574	183 816	187 961	190 641	197 129	200 122	201 519

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele von diesen Eltern nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes geheiratet haben. Das Statistische Bundesamt erfasst die Zahl der Eheschließungen von Eltern mit gemeinsamen vor der Ehe geborenen Kindern insgesamt:

Deutschland	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Zahl der Ehen mit gemeinsamen vorehelichen Kindern	49 676	57 667	57 268	57 653	61 482	59 832	76 579	74 195
Zahl der gem. Kinder	59 875	69 719	69 310	70 314	74 184	72 278	93 705	90 289

2. In wie vielen nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben die Eltern mit ihrem gemeinsamen Kind/mit ihren gemeinsamen Kindern in einem Haushalt?
 - a) Wie haben sich diese nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes 1998 quantitativ entwickelt?
 - b) Wie viele dieser Eltern haben schon vor Geburt des ersten gemeinsamen Kindes zusammengelebt (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und getrennt nach alten und neuen Bundesländern)?
 - c) Wie viele dieser Eltern haben jeweils ein halbes Jahr, ein Jahr und mehrere Jahre nach der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Haushalt geführt (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und getrennt nach alten und neuen Bundesländern)?

Die Zahlen der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern haben sich seit 1998 wie folgt entwickelt (Quelle: Statistisches Bundesamt):

Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern (gerundete Zahlen)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Westliche Länder	308 000	329 000	353 000	372 000	404 000	445 000	456 000	464 000
Östliche Länder mit Berlin	245 000	262 000	268 000	282 000	299 000	298 000	309 000	306 000
Deutschland	553 000	592 000	621 000	654 000	703 000	743 000	765 000	770 000

Zu den Teilfragen b) und c) liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

3. Wie viele der nicht miteinander verheirateten aber zusammenlebenden Eltern haben seit 1998 (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und getrennt nach alten und neuen Bundesländern) durch Abgabe einer Sorgeerklärung das gemeinsame elterliche Sorgerecht erhalten?

Die von den Urkundspersonen/vom Urkundsbeamten des Jugendamtes beurkundeten Sorgeerklärungen werden seit dem Jahr 2004 im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik erhoben (Quelle: Statistisches Bundesamt):

Sorgeerklärungen

Länder	2004	2005
Baden-Württemberg	8 446	8 944
Bayern	10 480	10 131
Berlin	7 319	7 184
Brandenburg	3 340	3 894
Bremen	1 080	1 071
Hamburg	2 550	2 379
Hessen	4 922	4 968
Mecklenburg-Vorpommern	3 601	3 636
Niedersachsen	8 330	8 798
Nordrhein-Westfalen	12 893	13 499
Rheinland-Pfalz	2 650	2 644
Saarland	49	583
Sachsen	10 148	11 348
Sachsen-Anhalt	4 378	4 143
Schleswig-Holstein	3 052	2 854
Thüringen	4 162	5 409
Westliche Länder (ohne Berlin)	54 452	55 871
Östliche Länder (ohne Berlin)	25 629	28 430
Deutschland	87 400	91 485

4. Wie viele der nicht miteinander verheirateten aber zusammenlebenden Eltern haben seit 1998 (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und getrennt nach alten und neuen Bundesländern) keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben?
- Wie viele von diesen haben nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes weniger als sechs Monate einen gemeinsamen Haushalt geführt?
 - Wie viele von diesen haben nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes länger als sechs Monate einen gemeinsamen Haushalt geführt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

5. Wie viele nicht miteinander verheiratete Eltern, die vor der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes zusammengelebt haben und vor der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes wieder zwei getrennte Wohnsitze angemeldet haben, haben seit 1998 durch Abgabe einer Sorgeerklärung das gemeinsame elterliche Sorgerecht erhalten?
 - a) Wie viele von diesen haben weniger als sechs Monate einen gemeinsamen Haushalt geführt?
 - b) Wie viele von diesen haben länger als sechs Monate einen gemeinsamen Haushalt geführt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

6. Wie viele Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind und auch nie zusammengelebt haben, haben durch Abgabe einer Sorgeerklärung das gemeinsame elterliche Sorgerecht erhalten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

7. Wie hoch ist der Anteil der Fälle, in denen bei Geburt des nichtehelichen Kindes noch nicht geklärt war, wer der Vater des Kindes ist und wie hat sich dieser Anteil seit 1997 entwickelt?

Wie hoch ist der Anteil der Fälle, in denen die Vaterschaft erst nach der Geburt anerkannt wurde (bitte Zahlen aus den Jahren nach 1997 nennen)?

Zu welchem Zeitpunkt erfolgte in der überwiegenden Zahl der Fälle die Anerkennung der Vaterschaft, soweit sie nicht schon vor der Geburt des Kindes erfolgt war?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

8. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 unternommen, um die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die Annahmen des Bundesverfassungsgerichts zur Urteilsbegründung auch vor der Wirklichkeit Bestand haben?

Zur Erfüllung des Beobachtungsauftrags des Bundesverfassungsgerichts wird seit dem Jahr 2004 die Begründung der gemeinsamen Sorge durch Sorgeerklärung in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst (vgl. Frage 3). Das Bundesministerium der Justiz hat außerdem verschiedene Untersuchungen durchgeführt und eine Expertenanhörung fachlich begleitet:

- Abfrage bei den Ländern zum Reformbedarf bei § 1626a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (im Juni 2004 abgeschlossen).
- Abgleich der Rechtsentwicklung in den EU-Mitgliedstaaten.
- Begleitung der Expertenanhörung der SPD-Bundestagsfraktion im Januar 2005 zum Thema „Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern – Empfehlen sich Gesetzesänderungen?“ Die Anhörung sollte unter anderem Aufschluss darüber geben, ob die derzeitige Regelung der gesellschaftlichen Wirklichkeit ausreichend Rechnung trägt oder Anpassungen der gesetzlichen Regelung notwendig sind. Mit überwiegender Mehrheit sprachen sich die Sachverständigen für gesetzgeberische Korrekturen beim Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern aus. Darüber, welchen Inhalt eine Neuregelung haben sollte, gingen die Meinungen jedoch auseinander.

- Befragung beratender Stellen (Rechtsanwälte, Jugendämter) im Sommer und Herbst 2006. Es wurde insbesondere danach gefragt, wie häufig Eltern unterschiedlicher Meinung über die Abgabe der Sorgeerklärung sind, ob diese Eltern getrennt leben oder zusammenleben und welche Gründe für ein „Nein“ zur gemeinsamen Sorge genannt werden (näher dazu die Antwort zu Frage 10).
9. Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, wie die kommunalen Jugendämter nicht miteinander verheiratete Eltern über die Möglichkeit der Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung informieren und diese ggf. hinsichtlich der Sorgerechte und -pflichten beraten?

Nach § 52a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung anzubieten. Hierbei hat es u. a. hinzuweisen auf die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge. Nach § 18 Abs. 2 SGB VIII haben Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung. Hinsichtlich der Art und Weise wie diese Beratungsaufgaben durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgeübt werden, liegen der Bundesregierung keine empirisch gesicherten Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung unterstützt die Jugendämter bei diesen Beratungsaufgaben. Unter anderem hat die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe die Broschüre „Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind“ herausgegeben, die diesem Arbeitsfeld wertvolle Unterstützung bietet. Im Übrigen zeigt die Praxis ein hohes Engagement, die Beratungsaufgaben nach §§ 18 Abs. 2, 52a Abs. 1 SGB VIII qualifiziert wahrzunehmen. So sind gerade in jüngster Vergangenheit Handlungsleitfäden, Aufgabenbeschreibungen und Arbeitsfeldarstellungen unter Beteiligung der Fachkräfte in den Jugendämtern entstanden, die mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgaben betraut sind (bspw. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht: „Berater, Unterstützer und Beistand – Profil eines modernen Dienstleisters im Jugendamt“, Eigenverlag 2006; Landschaftsverband Rheinland: „Das Leistungsprofil des Beistandes“, Eigenverlag 2005).

10. Welche Erkenntnisse und Informationen liegen der Bundesregierung vor, aus welchen Motiven nicht miteinander verheiratete Elternteile die gemeinsame Sorge ablehnen?

Wann werden die Ergebnisse der Fragebogenaktion des Bundesministeriums der Justiz vom Juli 2006 vorliegen?

Die Gründe, aus denen nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame Sorge ablehnen, wurden untersucht von Peter Finger (Das Standesamt – StAZ – 2003, S. 228 FN 25), Sandra Fink (Die Verwirklichung des Kindeswohls im Sorgerecht für nichtverheiratete Eltern, 2004). Auch die noch nicht vollständig ausgewertete Umfrage des Bundesministeriums der Justiz von 2006 befasst sich mit diesen Gründen. Insgesamt sind die Motive für die Ablehnung einer Sorgeerklärung sehr unterschiedlich. Unter anderem sind folgende Beweggründe zu nennen: „eine Beziehung der Eltern hat nie bestanden“, „eine friedliche Verständigung der Eltern ist nicht möglich“, „die Mutter will praktische Schwierigkeiten vermeiden“ oder „hat Angst, im Falle der Trennung vom Kindesvater selbst das Sorgerecht zu verlieren“. Die Auswertung der Umfrage des Bundesministeriums der Justiz wird derzeit abgeschlossen. Die Ergebnisse werden demnächst vorliegen.

11. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, wo Elternteile gegen den jeweils anderen Elternteil die Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Vorwurfs der Gewaltanwendung oder sexueller Übergriffe in Gang gebracht haben?

Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, wo Elternteile gegen den jeweils anderen Elternteil die Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Vorwurfs der Gewaltanwendung oder sexueller Übergriffe gegenüber dem gemeinsamen Kind beantragt oder in Gang gebracht haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Fallzahlen vor. In den insoweit einschlägigen Statistiken der Rechtspflege (Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik), Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik, Strafverfolgungsstatistik)), werden entsprechende Angaben nicht gesondert erfasst.

12. Sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die Verweigerung der Sorgeerklärung durch ein Elternteil gesetzlichen Änderungsbedarf und liegen ihr rechtstatsächliche Erkenntnisse dazu vor, warum Elternteile die Abgabe der Sorgeerklärung gemäß § 1626a BGB verweigern?

Das Bundesministerium der Justiz prüft auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse (vgl. Fragen 8 und 10), ob und gegebenenfalls wie die mit der Mutter nicht verheirateten Väter stärker an der elterlichen Sorge beteiligt werden können.

Hinsichtlich der Motive zur Verweigerung der Sorgeerklärung wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

13. Inwiefern rechtfertigt sich nach Auffassung der Bundesregierung die unterschiedliche rechtliche Situation von Kindern nicht verheirateter und getrennt lebender Eltern gegenüber der Situation von Kindern geschiedener Eltern, wenn in beiden Fallgruppen die Eltern vor der Trennung bzw. Scheidung länger als ein halbes Jahr mit dem gemeinsamen Kind/den gemeinsamen Kindern zusammengelebt haben, die nicht verheirateten Eltern jedoch keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben?

Ob die unterschiedliche Lebenssituation von Kindern nicht verheirateter und getrennt lebender Eltern gegenüber Kindern geschiedener Eltern die gegenwärtige rechtliche Differenzierung rechtfertigt, ist Teil der in der Antwort auf Frage 12 angesprochenen Prüfung.

Für die mit der Kindschaftsrechtsreform eingeführte geltende Regelung hat sich der Gesetzgeber von folgenden Erwägungen leiten lassen: Anders als bei Kindern, die in eine bestehende Ehe hineingeboren werden, kommt es bei Geburt eines nichtehelichen Kindes vor, dass dessen rechtlicher Vater nicht feststeht. Auch gibt es Fälle, in denen die nichtehelichen Väter die Verantwortung für das Kind jedenfalls nicht freiwillig übernehmen wollen oder in denen die Beziehung der Eltern sich bereits vor dessen Geburt oder kurz danach aufgelöst hat. Die weit überwiegende Zahl von nichtehelichen Kindern, deren Eltern auch nach der Geburt nicht heiraten, wächst bei einem (alleinerziehenden) Elternteil auf. Nach einer vor der Kindschaftsrechtsreform durchgeführten Studie zur Lebenslage nichtehelicher Kinder wuchsen in der Altersgruppe der bis zu zwölfjährigen Kinder nur 24 Prozent der Kinder, bei den Sechs- bis Zwölfjährigen 11 Prozent mit beiden leiblichen Elternteilen zusammen auf (Vaskovics/Rost/Rupp, Lebenslage nichtehelicher Kinder, Köln 1997, S. 79). Sieht man die Partnerschaftsverläufe an, so wird dieses Bild bestätigt (a. a. O. S. 83): Zu Beginn der Schwangerschaft hatten diese Eltern zu 81 Prozent eine Partnerschaft, war

das Kind sechs Jahre alt geworden, so waren es nur noch 17 Prozent. Eheliche Kinder waren hingegen bis zur Volljährigkeit nur zu 14 Prozent von der Scheidung ihrer Eltern betroffen (Die Familie im Spiegel amtlicher Statistik, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn 1997, S. 75).

14. Wie bewertet die Bundesregierung in rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht die Auffassung dass die Regelung des § 1626a BGB in unzulässiger Weise auf Unverzichtbarkeit des Mutterwillens verweise, nicht aber auf den Vorrang des Kindeswohls (Fink, Sandra, Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 11/2005)?

Der Gesetzgeber hat vor der Verabschiedung der Kindschaftsrechtsreform umfänglich geprüft, ob die gemeinsame Sorge auch gegen den Willen der Mutter – z. B. durch gerichtliche Ersetzung der Sorgeerklärung – vorzusehen ist. Er hat jedoch der Erwägung den Vorrang gegeben, dass die gegen den Willen eines Elternteils erzwungene Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für das Kind regelmäßig mit mehr Nachteilen als Vorteilen verbunden wäre, weil sich der Streit seiner Eltern über die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge häufig auf Auseinandersetzungen über die Ausübung der Sorge verlagern würde. Diese würden letztendlich auf dem Rücken des Kindes ausgetragen und diesem mehr schaden als nützen.

15. Wie regeln die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zuordnung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern, und können ggf. Erfahrungen aus anderen Ländern für die Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland fruchtbar gemacht werden?

Die überwiegende Zahl der Rechtsordnungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ordnet den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu, und zwar kraft Gesetzes und unabhängig vom Personenstand der Eltern. Die Länder, die die gemeinsame Sorge – wie Deutschland – an Sorgeerklärungen bzw. eine Elternvereinbarung knüpfen, räumen den Gerichten die Möglichkeit ein, die gemeinsame Sorge nach einer Kindeswohlprüfung anzuordnen. Eine Regelung wie in Deutschland, die eine gemeinsame Sorge an den Konsens der Eltern bindet, gibt es noch in Österreich. Zudem ist der Bundesregierung bekannt, dass es eine solche Regelung auch in der Schweiz und in Liechtenstein gibt.